



Schloss
Keller
Fraubrunnen

Benützungsvertrag

Zwischen dem Schlosskeller Fraubrunnen, vertreten durch die Kellerverwalterin, Frau Barbara Fahrni, Rückimattweg 3, 3312 Fraubrunnen, Telefon 031 767 93 89, und dem Benützer

für folgenden Anlass

Schlüsselübergabe	Wochentag _____	Datum _____	Zeit _____
Anlass	Wochentag _____	Datum _____	Zeit _____
Schlüsselrücknahme	Wochentag _____	Datum _____	Zeit _____

Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet

Räumlichkeiten und Gebühren

Der Schlosskeller Fraubrunnen überlässt dem Benützer zum Gebrauch

- | | | |
|--------------------------------------|-------------|-----------|
| - Eingangshalle, Teeküche, Toiletten | (Fr. _____) | Fr. _____ |
| - Theaterkeller | (Fr. _____) | Fr. _____ |
| - Ausstellungskeller | (Fr. _____) | Fr. _____ |
| - Geschirr | (Fr. _____) | Fr. _____ |
| - Wellenbar | (Fr. _____) | Fr. _____ |
| - Zehntenspeicher | (Fr. _____) | Fr. _____ |

Benützungsgebühr

Fr. _____

Muss mit beiliegendem Einzahlungsschein vorgängig einbezahlt werden

Depot zur Behebung möglicher Schäden und / oder für eine zusätzlich erforderliche maschinelle Reinigung der Böden , als Sicherheit

vorgängig zuzustellen oder **bar zu bezahlen** bei Schlüsselübergabe Fr. _____

Ein allfälliger Rücktritt vom Vertrag hat eine Bearbeitungsgebühr von 50 Franken zur Folge

Schlüssel

Übergabe und Rücknahme mit gleichzeitiger Raumkontrolle wird in der Woche vor dem Anlass zwischen der Kellerverwalterin und dem Benützer abgesprochen.

Haftung

Mit der Entgegennahme des Schlüssels übernimmt der Kellerbenützer, beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter, die Verantwortung für einen geordneten Betrieb.

Allfällige Beschädigungen sind der Kellerverwalterin spätestens bei der Schlüsselrücknahme zu melden. Der Verursacher, beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter, haftet für Schäden, auch wenn sie allenfalls erst nach der Schlüsselrücknahme festgestellt werden.

Sorgfaltspflicht

Das Schloss Fraubrunnen mit all seinen Räumen und Aussenanlagen steht unter Denkmalschutz als Objekt von *nationaler Bedeutung*. Die Aussenanlagen und die zur Verfügung stehenden Räume und Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu benützen.

Insbesondere dürfen an Wänden und Decken sämtlicher Räume keine Nägel eingeschlagen, keine Löcher gebohrt und keine Schrauben eingelassen werden.

Die Böden sind sehr schmutzempfindlich. Allfällige Getränke- und Speiseflecken sind mit warmem Wasser auszuwaschen.

Restaurationsbetrieb

Der Schlosskeller Fraubrunnen verfügt über eine Betriebsbewilligung E als Lokal für nicht öffentliche Veranstaltungen gemäss Artikel 6, Absatz 2, des Gastgewerbegesetzes.

Ausschank und Bewirtung für nicht öffentliche Anlässe sind ohne Einschränkung gestattet.

Für öffentliche Veranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter die notwendigen Bewilligungen einzuholen.

Kontrollrecht

Die Kellerverwalterin und die Vorstandsmitglieder des Schlosskellers Fraubrunnen haben das Recht, jederzeit den Betrieb in den Räumen zu kontrollieren.

Datum _____

Unterschrift Benützer _____

Unterschrift Kellerverwalterin _____

Depot

Depot zurückerhalten:

Datum _____ Unterschrift _____